

**Klausur Nr. 1233 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 1 von 12**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

**Klausur Nr. 1233**  
**Zivilrecht**  
**(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

Nino Schurter  
Rechtsanwalt  
Karl-Liebknecht-Straße 5  
10178 Berlin

Berlin, 9. September 2024

An das  
Amtsgericht Berlin-Mitte  
Littenstr. 11-17  
10179 Berlin

Amtsgericht Berlin-Mitte  
Eingang: 9. September 2024

- per beA -

**Klage**

In dem Rechtsstreit

Manuel Eichl,  
Oranienburger Straße 7, 10178 Berlin,

- Kläger -

**gegen**

Dirk Dill,  
Fischerinsel 11, 10179 Berlin,

- Beklagter -

wegen Herausgabe u.a.

Streitwert: ca. 4.500 €

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, das Mountainbike Specialized Enduro Carbon 2 (Rahmennummer DS 45956-15) sowie das Crossrad Cube Citysprint 500 (Rahmennummer C 7777-16) an den Kläger herauszugeben.**
- 2. Es wird festgestellt, dass der Kläger Eigentümer dieses Mountainbikes Specialized Enduro Carbon 2 (Rahmennummer DS 45956-15) sowie des Crossrades Cube Citysprint 500 (Rahmennummer C 7777-16) ist.**

3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall des schriftlichen Vorverfahrens wird vorsorglich Versäumnisurteil gegen den Beklagten beantragt.

Für den Fall des Anerkenntnisses durch den Beklagten wird hiermit überdies ein Anerkenntnisurteil unter Übernahme der Kostenlast durch den Beklagten beantragt.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Da die Rechtslage völlig eindeutig zugunsten des Klägers ist, sollte bei Nichteinlenken des Beklagten möglichst schnell ein entscheidungsbefugter Richter befasst werden.

### **Begründung:**

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger Herausgabe zweier ihm gehörender Fahrräder.

Der Kläger ist Inhaber eines Kurierdienstes und aus diesem Grund Eigentümer und Besitzer zahlreicher Räder, die er und seine Mitarbeiter für die berufliche Tätigkeit v.a. innerhalb der Stadt nutzen. Diese Räder sind, wenn sie nicht im Einsatz sind, in einem Radlager abgestellt, das neben den Verwaltungsbüros des Klägers liegt. Für dieses Radlager haben der Kläger, sein Arbeitnehmer Bert Blei sowie zwei weitere Arbeitnehmer Schlüssel.

Das streitgegenständliche Mountainbike hatte der Kläger am 22. November 2023 fabrikneu käuflich zu Eigentum erworben. Das streitgegenständliche ebenfalls fabrikneue Crossrad hatte er am 19. April 2024 gekauft und ebenfalls voll bezahlt.

**Beweis:** Vertragsunterlagen, Überweisungsbelege (werden im Bestreitensfalle vorgelegt)

Das Mountainbike hatte einen Neupreis von 4.500 € und ist derzeit noch ca. 3.000 € wert. Das Crossrad hatte der Kläger für 1.500 € gekauft und noch kaum eingesetzt.

Am 26. April 2024 wurden dem Kläger beide Räder aus dem Abstellraum der Firma entwendet.

**Beweis:** Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft im Verfahren gegen Bert Blei, Az. 11 Js 4557/24, gegebenenfalls beiziehen

Der Beklagte hat, wie wir inzwischen in Erfahrung bringen konnten, das Mountainbike irgendwie vom Mittäter Claus Czeck erworben, wobei davon auszugehen ist, dass er bezüglich der Umstände des Diebstahls mindestens grob fahrlässig war.

Wie er vorprozessual selbst einräumt, erwarb er nämlich die beiden Räder zu einem Gesamtpreis von 3.500 €, also weit unter ihrem damaligen Marktwert, von Claus Czeck. Angesichts dieses Preises kann davon ausgegangen werden, dass der Beklagte genau wusste, dass er sich auf „heiße Ware“ eingelassen hatte. Er hätte zumindest wissen müssen, dass etwas nicht stimmt, und hätte besser nachforschen müssen. Folglich konnte er mangels Gutgläubigkeit und wegen Abhandenkommens nicht gutgläubig das Eigentum erwerben und muss es wieder herausgeben.

Der Klage wird daher in vollem Umfang stattzugeben sein.

*Nino Schurter*  
Rechtsanwalt

---

Das Gericht ordnete schriftliches Vorverfahren an. Gleichzeitig erging eine Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO jeweils mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO). Die Klageschrift und diese Verfügungen wurden am 23. September 2024 zugestellt.

Am 1. Oktober 2024 ging unter Vollmachtsvorlage eine Verteidigungsanzeige durch den Beklagtenvertreter ein.

---

**Klausur Nr. 1233 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 4 von 12**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

Julien Absalon  
Rechtsanwalt  
Ebertstraße 15A  
10117 Berlin

Berlin, 9. Oktober 2024

An das  
Amtsgericht Berlin-Mitte  
Littenstr. 11-17  
10179 Berlin

Amtsgericht Berlin-Mitte  
Eingang: 9. Oktober 2024

- per beA -

Az.: 2 C 222/24

Hiermit möchte ich in Sachen Eichl gegen Dill zur Sache Stellung nehmen.

Ich beantrage

**vollständige Klageabweisung.**

**Begründung:**

Die Klage ist mangels Aktivlegitimation abzuweisen. Das Mountainbike ist gar nicht mehr Eigentum des Klägers. Mein Mandant hat gutgläubig erworben.

Der Beklagte war eindeutig gutgläubig. Der unverschämten Behauptung, mein Mandant habe von dem Diebstahl gewusst oder hätte davon wissen müssen, wird hiermit entschieden entgegengetreten. Die Räder wurden über eine Anzeige im Internet angeboten, bevor der Beklagte sie sich ansah und käuflich erwarb. Dabei hatte er keinerlei Verdachtsmomente. Auch objektiv gab es keinen ernsthaften Grund, am Eigentum des Veräußerers Claus Czeck zu zweifeln.

Bei gebrauchten Rädern ist sehr schwer ein Marktwert festzustellen, da sie nicht in dem Umfang gebraucht gehandelt werden wie Autos und der Preis mit dem Erhaltungszustand bzw. der Vornahme der nötigen Austauschmaßnahme von Verschleißteilen stark schwankt. Der Beklagte hatte daher keinen Anlass, an der Seriosität des Angebots zu zweifeln, und durfte einfach von einem günstigen Angebot ausgehen.

Ein Abhandenkommen liegt nicht vor, denn der Kläger hat den Besitz an den Rädern freiwillig abgegeben. Insoweit ist der Vortrag der Klageschrift, dem Kläger seien die beiden streitgegenständlichen Räder entwendet worden, höchst unpräzise.

Wie die Polizei inzwischen ermittelt hat, verhielt es sich vielmehr wie folgt: Die beiden streitgegenständlichen Räder nahm Herr Bert Blei, ein Mitarbeiter des Klägers, der auch einen Schlüssel zum Lagerraum hat, am 26. April 2024 an sich und veräußerte sie an den bereits in der Klageschrift genannten Herrn Claus Czeck, mit dem er den Erlös aus dem verkauften Weiterverkauf durch diesen teilen wollte, und übergab sie diesem. Zuzugeben ist, dass dies ohne Wissen und Zustimmung des Klägers geschah.

Da diese Veräußerung aber während einer dienstlich bedingten Abwesenheit des Klägers erfolgte und Herr Bert Blei als einziger Mitarbeiter in den Betriebsräumen anwesend war, war Herr Blei zu diesem Zeitpunkt Alleinbesitzer der beiden streitgegenständlichen Räder. Unterschlagungen im strafrechtlichen Sinne begründen kein Abhandenkommen bzw. keine verbotene Eigenmacht i.S.d. BGB. Der mittelbare Besitz wird im Rahmen von § 935 BGB aber nicht geschützt.

Dem Kläger gegenüber hatte Bert Blei zunächst angegeben, dass die zwei streitgegenständlichen Räder nachts gestohlen worden seien. Später stellte sich aber heraus, dass das inszeniert war und er sich stattdessen mit Claus Czeck abgesprochen hatte. Er hatte die Räder dem Claus Czeck ausgehändigt, damit dieser sie weiterveräußere. Den Gewinn teilten die beiden sich absprachegemäß.

**Beweis:** Akten der StA, Zeugnis des Bert Blei

Die Klage ist bezüglich des Mountainbikes aber auch deswegen in vollem Umfang unbegründet oder unzulässig, da der Beklagte gar nicht mehr im Besitz des Mountainbikes ist. Er ist derzeit nur noch im Besitz des Crossrades.

Am 30. September 2024 hat mein Mandant das streitgegenständliche Mountainbike nämlich an einen Herrn Frido Freier verkauft, übereignet und übergeben.

**Beweis:** Kopie des Kaufvertrages vom 30. September 2024 (in Anlage); Zeugnis des Frido Freier; Adresse wird nachgereicht

Selbst wenn – was zu bestreiten ist – der Kläger immer noch Eigentümer des Mountainbikes wäre, richtet sich daher insoweit der Antrag gegen den falschen Beklagten, denn Herausgabeansprüche gegen Personen, die gar nicht Besitzer sind, gibt es im BGB nicht. Insbesondere behielt der Beklagte nicht einmal den mittelbaren Besitz zurück, da es um einen Kaufvertrag ging, nicht um Miete oder Leihe. Der Kläger sollte sich daher besser an Herrn Freier wenden. Meinen Mandanten geht die ganze Sache nichts mehr an.

Die Klage ist daher bereits als unzulässig abzuweisen, weil es an der passiven Prozessführungsbezugnis fehlt.

Sollte das Gericht aber wider Erwarten doch zu einer Herausgabepflicht des Beklagten kommen, weise ich vorsorglich daraufhin, dass der Kläger dann vorher auch die vom Beklagten gemachten Verwendungen in Höhe von insgesamt 300 € ersetzen muss.

Diese mache ich hiermit im Wege der Zug-um-Zug-Einrede geltend. Im Übrigen ergibt sich hieraus anerkanntermaßen auch ein Recht zum Besitz i.S.d. § 986 BGB.

Bei diesen Verwendungen geht es um Folgendes:

Der Beklagte hatte am 26. September 2024 eine Reparatur vorgenommen, die aufgrund eines Defekts notwendig geworden war. Das Mountainbike war ohne diese Maßnahmen nicht mehr benutzungstauglich, vielmehr sogar gemeingefährlich. Ohne diese Reparatur hätte er es unmöglich weiterveräußern können.

Konkret: Am 26. September 2024 gab der Beklagte in einer Fachwerkstatt eine Überholung des Mountainbikes in Auftrag.

Nach Absprache mit einem dort beschäftigten Zweiradmechaniker ließ er einerseits die Hinterradfelge durch eine neue des gleichen Typs ersetzen, weil die Felge angebrochen und daher nicht mehr verkehrssicher war. Überdies mussten als Folgeschäden dieses Defektes die Speichen und der eingerissene Reifenmantel samt Schlauch ausgetauscht werden.

**Beweis** hierfür: Zeugnis des Markus Martinez von der Firma „Martinez Bikestore“; Adresse wird gegebenenfalls nachgereicht.

Für diese Reparatur musste der Beklagte 300 € an die Fachwerkstatt überweisen.

**Beweis**: Rechnung der Firma „Martinez Bikestore“, vom 26. September 2024, Kontoauszug des Beklagten (jeweils in Anlage).

Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass selbst der Kläger als Erstkäufer des Rades das Problem nicht im Rahmen von Gewährleistungsrechten hätte geltend machen können, so dass die Reparatur auf eigene Kosten unvermeidbar war. Der Defekt war kein Garantiefall, weil es sich um Folgen übermäßiger Beanspruchung (Felgenbruch als typische Folge von sog. „Durchschlägen“ oder Stürzen bei anspruchsvollen Downhills) handelte. Auch der Kläger selbst hätte, wenn er das hochwertige Mountainbike weiter vernünftig hätte einsetzen wollen, entsprechende Kosten für die Erneuerung der betreffenden Teile aufwenden müssen.

Nur am Rande sei bemerkt, dass die Feststellungsklage auch unzulässig ist, weil der Kläger nicht ein und dieselbe Rechtsfolge mit Leistungs- und mit Feststellungsklage verfolgen kann.

*Julien Absalon*  
Rechtsanwalt

Der Schriftsatz wurde dem Klägervertreter mit dreiwöchiger Fristsetzung sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 3, 277 Abs. 2 bis 4 ZPO) am 14. Oktober 2024 zugestellt.

**Klausur Nr. 1233 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 7 von 12**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

Nino Schurter  
Rechtsanwalt  
Karl-Liebknecht-Straße 5  
10178 Berlin

Berlin, 28. Oktober 2024

An das  
Amtsgericht Berlin-Mitte  
Littenstr. 11-17  
10179 Berlin

Amtsgericht Berlin-Mitte  
Eingang: 28. Oktober 2024

- per beA -

Az.: 2 C 222/24

Auf die Klageerwiderung hin nehme ich zum laufenden Verfahren nochmals Stellung.

Den Klageantrag vom 9. September 2024 erhalte ich in vollem Umfang unverändert aufrecht.

Die Klage ist zulässig und begründet. Eine Klageumstellung ist daher nicht erforderlich.

Der Kläger ist immer noch Eigentümer des Mountainbikes, da ein gutgläubiger Erwerb durch den Beklagten gar nicht möglich war. Zum einen kann der Beklagte seine Gutgläubigkeit nicht beweisen. Zum anderen liegt richtigerweise Abhandenkommen vor, da der Kläger zumindest Mitbesitzer blieb.

Die Prozessführungsbefugnis bzw. Passivlegitimation des Beklagten ist trotz der Weiterveräußerung des Mountainbikes an Herrn Freier auch insoweit noch gegeben. Der Beklagte hat das Mountainbike nach Eingang der Klageschrift weggegeben. So leicht kann man sich nicht aus dem Prozess stehlen. Dass dieses Rechtsgeschäft des Beklagten mit Herrn Freier stattfand, wollen wir als solches allerdings nicht bestreiten.

Außerdem ist auch das Feststellungsinteresse für den zweiten Antrag gegeben. Denn es lässt sich nicht ausschließen, dass ein Anlass zur eventuellen künftigen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen entsteht. Im Übrigen behalten wir uns vor, auch u.U. noch etwaige Nutzungsersatzansprüche geltend zu machen, und auch hieraus ergibt sich das Feststellungsinteresse des Klägers.

Die Vornahme der Reparaturarbeiten durch den Beklagten hat dieser außergerichtlich bereits belegt, doch ändert dies nichts daran, dass solche Aufwendungen aus Rechtsgründen nicht ersatzfähig sind, weil sie nach Klageerhebung erfolgten. Überdies liegen gar keine Verwendungen durch den Beklagten vor, da er die Maßnahmen bereits nach seinem eigenen Vorbringen in einer Fachwerkstatt durchführen ließ. Verwender im Sinne des Gesetzes wäre nach der Rechtsprechung daher allenfalls der Werkstattinhaber selbst.

Die Klage ist also nach wie vor in vollem Umfang begründet.

*Nino Schurter*  
Rechtsanwalt

Nino Schurter  
Rechtsanwalt  
Karl-Liebknecht-Straße 5  
10178 Berlin

Berlin, 28. November 2024

An das  
Amtsgericht Berlin-Mitte  
Littenstr. 11-17  
10179 Berlin

Amtsgericht Berlin-Mitte  
Eingang: 28. November 2024

- per beA -

Az.: 2 C 222/24

sehe ich mich veranlasst, nochmals zum Rechtsstreit Stellung zu nehmen und meine Anträge zu ändern:

Hinsichtlich des Crossrades verzichte ich auf den Herausgabeantrag und den Feststellungsantrag und beantrage hiermit stattdessen:

- 3. Der Beklagte wird verurteilt an den Kläger 1.500 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins hieraus ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.**

### **Begründung:**

Der Kläger hatte dem Beklagten, von dessen unsäglichem „Prozesstaktik“ er die Nase voll hatte, durch am selben Tag durch Einwurf seitens eines Boten zugegangenes Schreiben vom 29. Oktober 2024 eine Frist zur Herausgabe des Crossrades bis zum 11. November 2024 gesetzt.

**Beweis:** Schreiben vom 29. Oktober 2024; Zeugnis des Alex Winter (ladungsfähige Adresse wird im Bestreitensfalle nachgereicht)

Am 18. November 2024 erwarb der Kläger bei einem örtlichen Fahrradhändler ein Crossrad des gleichen Typs und mit gleicher Ausstattung zum Preis von 1.500 €. Der Beklagte hatte auf die Frist-

**Klausur Nr. 1233 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 9 von 12**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

setzung nämlich nicht reagiert. Der Kläger musste aber seinen betrieblichen Räder-Fuhrpark endlich wieder auf alte Größe bringen, um Betriebsausfallschäden zu vermeiden. Diese Erwerbskosten macht der Kläger nun mit dem geänderten Antrag geltend.

Er erklärt hiermit dem Beklagten das Angebot, im Gegenzug auf alle Rechte an dem bisher streitgegenständlichen Crossrad zu verzichten, insbesondere ihm das Eigentum zu übertragen (§ 929 S. 2 BGB).

Im Hinblick auf das Mountainbike bleibt es beim Herausgabeantrag aus der Klageschrift. Der Kläger hat ideelle Interessen, gerade dieses Rad zurückzubekommen. Er ist erst wenige Wochen vor dem Diebstahl eine Transalp-Tour mit genau diesem Mountainbike gefahren und hängt daher emotional sehr an dem Rad und den damit verbundenen Erinnerungen. Etwaige Folgestreitigkeiten mit Herrn Freier, der derzeit offenbar im Besitze des Mountainbikes ist, nimmt er dafür in Kauf.

*Nino Schurter*  
Rechtsanwalt

---

Die Zustellung dieses Schriftsatzes erfolgte am 3. Dezember 2024.

---

Julien Absalon  
Rechtsanwalt  
Ebertstraße 15A  
10117 Berlin

Berlin, 16. Dezember 2024

An das  
Amtsgericht Berlin-Mitte  
Littenstr. 11-17  
10179 Berlin

Amtsgericht Berlin-Mitte  
Eingang: 16. Dezember 2024

- per beA -

Az.: 2 C 222/24

Hiermit möchte ich in Sachen Eichl gegen Dill meine Ausführungen ergänzen.

Zum Mountainbike ist klarzustellen, dass auch der Erwerber dieser Sache, Herr Freier, von der Unterschlagung seitens des Mitarbeiters Bert Blei keine Kenntnis hatte, wie er mir in einem Gespräch versicherte. Herr Freier ging, ebenso wie der Beklagte, vom Eigentum des Beklagten aus.

Daher wäre dieser Klageantrag selbst im Falle seiner – nicht gegebenen – Begründetheit zumindest nachträglich unzulässig oder unbegründet geworden, zumal das Festhalten an einem solchen Antrag gegen den Beklagten ohnehin eine sinnlose Prozesstaktik des Klägers darstellt. Denn ein solcher Titel wäre mangels Besitzes ohnehin nicht mehr vollstreckbar.

Bezüglich des Crossrades ist die Prozesstaktik der Klägerseite aus genau umgekehrten Gründen völlig verfehlt: Selbst im Falle seines fortbestehenden Eigentums, das natürlich nicht vorliegt, hätte er gerade hier nur Herausgabeansprüche gegen den Beklagten. Da dieser sich nämlich immer noch im Besitz des Crossrades befindet, liegt keine Unmöglichkeit der Herausgabe i.S.d. §§ 989, 990 BGB vor. Auch die Voraussetzungen von § 990 II BGB sind nicht gegeben.

Dass der Kläger einen Deckungskauf getätigt hat, geht voll auf sein eigenes Risiko. Das Gesetz gibt dazu vor Nachweis der Unmöglichkeit der Herausgabe keine Handhabe. Zumindest hätte er dem Beklagten den Deckungskauf zuvor ausdrücklich ankündigen müssen und nicht einfach nur eine Frist setzen dürfen. Eine solche letzte Warnung hat der Beklagte gerade nicht deutlich genug erhalten.

Selbst wenn der Kläger also Herausgabeansprüche hätte, wäre jedenfalls kein Zahlungsanspruch gegeben.

*Julien Absalon*  
Rechtsanwalt

Amtsgericht Berlin-Mitte  
Az.: 2 C 222/24

## Protokoll

aufgenommen in öffentlicher Sitzung am 27. Januar 2025

Vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Schäfer.

Bei Aufruf der Sache erschienen:

Rechtsanwalt Schurter für den Kläger.

Rechtsanwalt Absalon für den Beklagten.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass der Termin zunächst als Güetermin gemäß §§ 278, 279 ZPO behandelt wird.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert. Eine gütliche Einigung wird nicht erzielt.

Nach kurzer Unterbrechung wird der Termin gemäß § 279 I ZPO als Haupttermin fortgesetzt.

Der Klägervertreter stellt seine Anträge aus den Schriftsätzen vom 9. September 2024 und vom 28. November 2024.

Der Beklagtenvertreter beantragt die Abweisung der Klage.

Die Parteien verhandeln zur Sache.

**b.u.v.**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf Montag, den 17. Februar 2025,  
10:00 Uhr, Sitzungssaal 45.

*Schäfer*  
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung  
vom Tonträger

*Schneller*  
Justizsekretärin als U.d.G.

**Vermerk für den/die Bearbeiter/in:**

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Streitwertfestsetzung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung sind erlassen.
2. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Alle gesetzlich vorgeschriebenen richterlichen Hinweise wurden erteilt.
3. Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht des/der Bearbeiters/in für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.
4. Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.
5. Die vom Kläger vorgebrachten Wertangaben sind als zutreffend zu unterstellen.
6. Zugelassene Hilfsmittel:
  - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
  - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
  - c) Grünewald, BGB;
  - d) Thomas/Putzo, ZPO.